

Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss
Schloßplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Telefon dienstlich: 06150/102-2361
Homeoffice: 0175/8920633
Telefon privat: 06257/9440680
E-Mail: Vorsitzende@
bsbd-hessen.de
Datum: 06.09.2020

**Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss
Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der
Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung hessischer
Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967
Schreiben vom 09.07.2020 (I A 2.9)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wissenbach,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen bedanke ich mich für
die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen der
hessischen Vollzugsgesetze eine Stellungnahme abgeben zu können.

Soweit der Änderungsbedarf in den verschiedenen Vollzugsgesetzen identisch ist,
bezieht sich unsere Stellungnahme - der Begründung zu den beabsichtigten
Änderungen folgend - auf alle Gesetze.

Selbstverständlich gibt der BSBD Hessen auch zu den aktuell geplanten
Änderungen seine Stellungnahme ab. Wir reden und schreiben auf der Grundlage
unserer vollzuglichen Alltagserfahrungen, wir kennen den Justizvollzug, wir kennen
die Abläufe und wir setzen uns jeden Tag mit den Menschen auseinander, die bei

uns „beherbergt“ sind. Wir arbeiten dort zusammen mit allen Kolleginnen und Kollegen aus allen Fachgruppen.

Die jetzt geplanten Gesetzesänderungen sehen – wieder – markante Veränderungen vor, d.h. zusätzliche Aufgaben für die Bediensteten vor. Zu erbringen sind sie teilweise durch eigenes, teilweise durch externes, d.h. nebenamtlich agierendes Personal. Aber: immer zusätzlich zur bisherigen Aufgabenstellung bzw. Aufgabenumfang.

Wie der Gesetzgeber darauf kommt, dass der hessische Justizvollzug dies „kostenneutral“ erledigen kann, erschließt sich uns in keiner Weise (zumal der Änderungsentwurf ja nun auch keinerlei Aufgaben streicht). Was in anderen Geschäftsbereichen der Justiz stets gelingt – den Mehrbedarf an Personal für eine zusätzliche Aufgabe zu beschreiben – gelingt für den Justizvollzug offensichtlich nicht. (Beispiele: zusätzliche 18 Stellen bzgl. Ausstattung der Betreuungsgerichte, 16 zusätzliche Stellen bei Einführung von SoPart in der Bewährungshilfe – der Justizvollzug bekam für SoPart damals lediglich 4 Stellen).

Wenn nun aber Aufgaben neu kommen oder Aufgaben verdoppelt – in einem Fall sogar verfünffacht - werden, wenn zusätzliche Beratungsaufgaben oder Unterrichtsaufträge ins Gesetz geschrieben werden, wie soll das, bitte schön, „kostenneutral“, also „ohne Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung und die fünfjährige Finanzplanung“ zu bewerkstelligen sein??? Fänden diese Aufgabenhebungen im Bereich der allgemeinen Justiz statt, würden hier Stellen angemeldet werden, da sind wir sicher.

Sowohl der Hauptpersonalrat Justizvollzug wie auch der BSBD Hessen – als Fachgewerkschaft für die Bediensteten des Justizvollzugs – hatten hierzu bereits zum Ressortentwurf auf jeweils 15 Seiten ausführlich Stellung bezogen. Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung spricht weiter von kostenneutraler Umsetzung! Da fragen wir uns tatsächlich, ob bei der Formulierung solcher Forderungen und Aufträge tatsächlich die Abläufe und Aufwände vor Ort bekannt sind, die mit diesen Aufgabenstellungen unausweichlich einher gehen. Darauf

werden wir in unseren weiteren Ausführungen jeweils eingehen, wir stehen unseren Kolleginnen und Kollegen in der Verantwortung!

Dies voran gestellt, nehmen wir im Einzelnen zu den folgenden Änderungen und Ergänzungen Stellung:

1)

§§ 4 Abs. 3 Satz 1 HessJStVollzG, 4 HStVollzG, 5 Abs.3 HUVollzuG, 5 Abs. 1 HSVVollzG und 5 Abs. 3 HessJAVollzG)

Deutschkurse

Wir begrüßen, dass Inhaftierte jedweder Haftart (inklusive Untersuchungshaft) obligatorisch zukünftig an angebotenen Deutschkursen teilnehmen sollen, dies ist wichtige Voraussetzung für die Kommunikation mit jedem einzelnen Gefangenen und unterstützt hierdurch die Sicherheit der Anstalt deutlich – aber auch die Möglichkeiten der Auseinandersetzung und Behandlung.

Bei dem hohen Ausländeranteil gerade in der Untersuchungshaft und unter Berücksichtigung, dass aus Gründen der Sicherheit und der Haftgründe (Stichwort: Mittätertrennung) keine großen Lerngruppen gebildet werden können, ist hier jedoch ein deutlicher personeller Mehrbedarf gegeben. Das jetzt vorhandene hauptamtliche Personal des pädagogischen Dienstes (besonders in den Haftanstalten des Erwachsenenvollzugs), ergänzt durch einige nebenamtliche Lehrkräfte, wird es nicht schaffen, diesen neuen, diesen höheren Bedarf tatsächlich abzudecken.

Die Ausweitung des Angebots bedingt Änderungen in den stets „eng gestrickten“ Tagesabläufen jeder Vollzugsanstalt; darüber hinaus werden durch den Einsatz weiterer nebenamtlicher Kräfte Zuführungs- und Überwachungsaufgaben des AVDs ausgelöst. Gefangene können sich bekanntermaßen nicht frei von A nach B bewegen, sie müssen „zugeführt“, d.h. begleitet werden, es werden folglich mehr „Gefangenenbewegungen“ ausgelöst.

Der pädagogische Dienst hat im Übrigen einen höheren Organisationsaufwand. Gruppen müssen zusammengestellt werden, Sicherheitsüberprüfungen müssen hierzu veranlasst werden u.v.m.. Naja, und nebenamtliche Lehrkräfte lassen sich die

erteilten Unterrichtsstunden samt Zeitaufwand für das Kommen und das Gehen bezahlen. Hier fließt tatsächlich Geld.

Die gewählte Formulierung verpflichtet nun die Vollzugsbehörden, entsprechende Angebote vorzuhalten. **Kostenneutral**, d.h. ohne finanzielle Auswirkungen, wie in Abschnitt E der Vorbemerkungen dargelegt, geht das aus den oben angeführten Gründen jedoch nicht.

2)

§§ 26 Abs.1 HessJStVollzG, 26 Abs. 1 HStVollzG, 19 Abs. 1 HUVollzG, 26 HSVollzG

Beratung zur Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen

Wie bereits in Abschnitt B, Einleitung, ausgeführt, handelt es sich um „den Ausbau der Beratung“ durch den hessischen Justizvollzug. Wer Beratung ausbauen will, sollte darlegen, welches Ziel damit verfolgt wird und mit welcher Manpower dieser Ausbau erfolgen soll.

Hinter dieser zusätzlichen Beratungsaufgabe für den Justizvollzug verbirgt sich aber auch ein Zuständigkeitsproblem. Die Jobcenter, die für die Sozialversicherungsfragen außerhalb des Vollzugs zuständig sind, erklären sich für die Zeit der Inhaftierung eines Gefangenen für diesen unzuständig, die Zuständigkeit für Sozialversicherungsfragen tritt erst am Tag der Entlassung ein. Das macht es für die beratenden Sozialdienste in den Anstalten sehr schwierig, Kontakte zu der eigentlich zuständigen Stelle zu stiften bzw. sozialversicherungsrechtliche Fragen während der Haft zu klären bzw. die Antragsstellung zu begleiten. In der Folge verpufft die Beratung häufig. Hier ist eine Fortschreibung des SGB II erforderlich, um das überbehördliche Zusammenwirken zu ermöglichen.

3)

§ 34 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG, 26 HUVollzG

Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens 2 Stunden monatlich – gesetzliche Verankerung der Videotelefonie

Der BSBD Hessen sieht die Verdoppelung der Besuchszeit sehr kritisch, wenngleich uns bekannt ist, dass einzelne Anstalten bereits Besuche abwickeln über den bisherigen gesetzlichen Anspruch von einer 1 Stunde hinaus. Es gibt allerdings auch Anstalten, in denen das weder räumlich noch personell abzubilden sein wird. Deshalb sehen wir die Anhebung des Mindestanspruchs für alle Vollzugsformen kritisch.

Die Einführung der Videokommunikation und die gesetzliche Verankerung des Anspruchs, wird zudem dazu führen, dass nun auch Gefangene am Besuchsangebot partizipieren und in der Folge in den Besuchsbereich vorzuführen sind, die bisher keinen Besuch erhielten, weil beispielsweise die Familie im Ausland lebt. Auch dies wird zu einer deutlichen Erhöhung des Aufwands zur Abwicklung der Besuchsansprüche führen.

Kostenneutral kann diese nicht abgebildet werden, da hier faktisch eine Verdoppelung der zu erbringenden Arbeitsleistung normiert werden soll. Dies beginnt mit der Verdoppelung der Einlasskontrollen, setzt sich fort über den zusätzlichen Bedarf an Vorführungen zum Besuch, gipfelt in der tatsächlichen Besuchsdurchführung samt erforderlicher Überwachung. Hier werden zusätzliche Kosten in Form von Personaleinsatz verursacht. Besuch ohne Personal ist nicht durchführbar. Wie bzgl. der Deutschkurse bereits beschrieben, sind Gefangene „vorzuführen“, sie können sich nicht allein durch die Anstalt bewegen.

Besucher*innen werden, bevor sie zum Besuch zugelassen werden, zunächst sicherheitsmäßig (auch durch schriftliche Anfragen an externe Sicherheitsbehörden) überprüft. Dies sollte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auch für die an der Videotelefonie teilnehmenden „Besucher*innen“ gelten. Wie diese Überprüfung nach den neu entworfenen Vorgaben in § 58a HStVollzG für die Videotelefonie gestaltet werden kann, erschließt sich uns gleich gar nicht. Kurzum: sie werden nicht zu überprüfen sein. Eine einwandfreie Identitätsfeststellung – ist der/die angemeldete Telefonteilnehmende tatsächlich die Person, für die sie sich ausgibt - dürfte im Übrigen schwierig werden, ganz besonders, wenn Sprachbarrieren gegeben sind. Solche „Video-Besuche“ werden zwar gegebenenfalls zu einer Beruhigung der betreffenden Gefangenen führen, lösen aber zusätzliche Aufgaben aus, in der

Gesamtschau werden zukünftig deutlich mehr Gefangene zum Besuch vorzuführen sein.

Hinzu kommt gerade bei dieser Gefangenengruppe, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gegebenenfalls auch Dolmetscher*innen beizuziehen sein werden, um solche Videotelefonate zu überwachen. Auch hierdurch werden weitere markante Kosten verursacht. Dies greift besonders im Bereich der Untersuchungshaft. Die Organisation eines*r Dolmetschers*in ist in der Regel Aufgabe des Sozialdienstes, die Besuche sind zu terminieren mit den Familien im Ausland, Dolmetscher*innen sind zu bestellen (und später zu bezahlen); darüber hinaus werden Dolmetschergespräche immer akustisch durch eine*n Bedienstete*n des AVDs oder der Fachdienste überwacht, auch diese sind entsprechend vorzuplanen. In der Gesamtschau kostet auch dieses Geld und Personaleinsatz und berührt den Tagesablauf insgesamt.

Zusammenfassend stellt der BSBD Hessen fest, dass eine Festschreibung der Verdoppelung der Besuchszeiten und gleichzeitiger Einführung der Videotelefonie die zu erbringenden vollzuglichen Leistungen deutlich erhöht. Kostenneutral geht das gar nicht. Die Personalausstattung der Besuchsbereiche ist im Übrigen personell auf den heutigen Bedarf ausgelegt, der seitens der Fachabteilung gerne eingesetzte Verweis auf die Differenz zwischen Belegungsfähigkeit und tatsächlicher Belegung ist mithin ungeeignet, um den ausgelösten personellen Mehrbedarf aufzufangen.

4)

§ 45 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG, § 30 HUVollzG

Einsatz von Bodycams

Der BSBD Hessen hat bereits mehrmals und deutlich Stellung gegen den Einsatz von Bodycams bezogen. Zum einen wird die Notwendigkeit nicht erkannt, zum anderen halten wir den Einsatz weder für zielführend noch für zweckdienlich. Wir teilen die Auffassung des Hauptpersonalrats Justizvollzug und der örtlichen Personalräte.

Wie in der Begründung zu dieser Gesetzesänderung ausgeführt wird, benutzt auch die Polizei Bodycams nur **an öffentlich zugänglichen Orten. Justizvollzugsanstalten haben jedoch keine öffentlich zugänglichen Räume.** Im Justizvollzug ist die Privatsphäre des Gefangenen betroffen, insbesondere wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, dass die Bodycam dort zum Einsatz kommen soll, wo keine andere Kameraüberwachung der Anstalt greift, das sind insbesondere die Hafträume der Gefangenen. Gerade hier ist die Privatsphäre in ganz besonderer Weise berührt. Aber genau in solchen Bereichen schaltet die Polizei ihre Bodycams aus! Kein Einsatz in Privatwohnungen!

Es wird von einem Einsatz der Bodycam bei Gefährdung von **Leib, Leben, Gesundheit** gesprochen. Wie immer sich das für die Kollegen*innen der Polizei bei Einsatz der Bodycam im öffentlichen Raum gestaltet. Wenn im Justizvollzug eine solche Gefährdungslage gegeben ist, wird der Haftraum aber nicht mehr herkömmlich oder durch einzelne Bedienstete geöffnet, für solche Situationen gibt es Einsatzpläne zum Zugriff in engen Räumen (Hafträume). Hiernach wird – zum Schutz der beteiligten Bediensteten – in besonderen Fällen auch unter Einsatz entsprechender Schutzkleidung - vorgegangen. Diese Techniken werden trainiert. Wie in einer solchen Situation eine Kamera „helfen“ und zum Eigenschutz eingesetzt werden kann, erschließt sich uns nicht. Wie eine Kamera in solchen Situationen gar deeskalierend wirken kann, erschließt sich überhaupt nicht. Die Kamera kann dann aber auch nicht mehr „offen getragen“ werden, wie es die Begründung zum Gesetzentwurf vorsieht. Sie würde beim Einsatz schlicht stören.

Auch niedrigschwelligere Konflikte im Stationsalltag, in der Freistunde oder der Freizeit sollten nicht auf diese Weise behandelt werden, Bodycams wirken hier nicht abschreckend oder gar konfliktklärend. Strafanzeigen wegen Beleidigung, Körperverletzungsdelikten, Widerstand gegen Vollstreckungskräfte beeindrucken die meisten Gefangenen in solchen Situationen nicht, zumal immer wieder erlebt wurde, dass solche Verfahren gegen Gefangene eingestellt wurden. Die Polizei muss das Einschalten der Bodycam im Übrigen vorher ankündigen. Die Bodycam läuft nicht permanent mit. Im Vollzug sind plötzlich auftretende Situationen zu bewältigen, die das sofortige Handeln der vor Ort tätigen Bediensteten erfordert. Hier kann man dann nicht erst den Einsatz bzw. das Anschalten ankündigen.

Schlimm finden wir als BSBD Hessen, dass in der Begründung zur Gesetzesänderung das Argument des Beweiswertes eingebracht wird. Dass dem in Form einer Meldung geschriebenen Wort eines*r Bediensteten des hessischen Justizvollzugs nicht mehr die Bedeutung beigemessen wird und in der Begründung zur Einführung gar auf die Unveränderlichkeit der Bild- und Tonaufnahme verwiesen wird, unterstellt umgekehrt, dass Meldungen – schlimmstenfalls – durch Bedienstete (nachträglich) geändert oder manipuliert werden könnten. Das geht für uns als BSBD Hessen – mit Verlaub – gar nicht!

Soweit diese Bild- und Tonaufnahmen gar als Beweis an ein Gericht übermittelt würden, steht zu befürchten, dass diese sodann über die Verteidigung des Inhaftierten an Angehörige von Gefangenen weitergeleitet werden und hierdurch gar in den Social Media wiedergefunden werden könnten. So geschehen im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt. Das kann nicht gewollt sein.

Schließlich sind solche Bild – und Tonaufnahmen geeignet, die Arbeitsleistung und das Verhalten der Bediensteten im Sinne des § 74 HPVG zu überwachen und zu kontrollieren. Auch dem stimmen wir nicht zu. Vom grünen Tisch und in der Rückschau lässt es sich leicht bewerten, was war. In der konkreten Konfliktsituation vor Ort jedoch verantwortlich und konfliktschlichtend zu wirken, gegebenenfalls (rechtzeitig) einzugreifen und zuzupacken, das ist eine Herausforderung, die sich nicht immer und umfassend vorab durchdenken und genügend abwägen lässt. Die Bilder und Tonaufnahmen nachträglich zu bewerten, ist hingegen keine hohe Kunst.

Der BSBD Hessen spricht sich deshalb nochmals und ausdrücklich gegen den Einsatz von Bodycams im Justizvollzug aus. Wir werden dieses Projekt der regierenden Koalitionspartner nicht unterstützen.

Es handelt sich mithin um einen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand nach § 74 Abs. 1 Nr. 17 HPVG, zudem eine individualisierbare Zuordnung der aufgenommenen Bild – und Tonaufnahmen zu einzelnen Bediensteten möglich ist. Das heißt, die Gremien sind nicht nur bei der Frage des „wie wird das Projekt gestaltet?“ einzubeziehen, wie es der Begründungstext auf Seite 48 vorsieht, die Gremien sind bereits zu beteiligen bei der Frage, **ob** die Technik „Bodycam“ eingeführt wird.

Es handelt sich eben nicht um ein Modellprojekt im Sinne des § 81 HPVG, dass ohne vorherige Beteiligung einer Personalvertretung initiiert werden könnte.

Und schließlich haben wir das Thema auch mit den örtlichen Personalräten im Rahmen einer Personalräteschulung mit insgesamt 65 Personalräten aus allen hessischen Vollzugsanstalten erörtert und deren Meinung abgefragt.

Keiner der anwesenden Personalräte hat sich für Einführung und Einsatz von Bodycams ausgesprochen (Abstimmungsergebnis: 65:0)!

5)

§ 53 HessJStVollzG, 54 Abs. 4 HStVollzG etc.

Einsatz von Waffen gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

In der ursprünglichen Version zum Gesetzentwurf war vom Einsatz von Schusswaffen die Rede. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf spricht vom Einsatz von Waffen und ordnet diese Verwendung dem Kapitel über die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu.

Der BSBD Hessen spricht sich auch gegen den Einsatz von Waffen im Rahmen der Drohnenabwehr aus. Drohnen sind schnellfliegende Flugobjekte, die sich von außen gesteuert oder programmiert bewegen. Bereits das Bemerkten einer Drohne über dem Anstaltsgelände gestaltet sich schwierig, zur Abwehr dann aber eine Waffe herbeizuholen (im Vollzugsalltag einer JVA werden keine Waffen getragen) verkennt den Aufwand und die Zeit, die hierfür erforderlich wäre, zumal Waffen (und Munition) in besonderen Räumen der JVA und unter Verschluss gelagert werden. Bis eine Waffe herbeigeholt und einsetzbar wäre, wäre die Drohne mit Sicherheit nicht mehr zu sehen.

Hat schon jemand versucht, ein höchstens tellergroßes, schnell richtungswechselndes Flugobjekt mit einer Waffe zu treffen?

Man stelle sich vor, die abgefeuerte Kugel einer Schusswaffe würde abgelenkt und trafe unbeabsichtigt einen neugierigen z.B. am Hafttraumfenster stehenden Inhaftierten.

Ob Schussnetze innerhalb einer JVA geeignet sind, wird gleichwohl bezweifelt. Zudem nicht auszuschließen ist, dass sich solche Netze in den Sicherheitsdrahtrollen der Außensicherung verfangen könnten und die Herauslösung sicherlich aufwändig wäre.

Ja, der Justizvollzug muss sich dringend mit den Möglichkeiten der Abwehr von Drohnen befassen, sie gefährden die Sicherheit und Ordnung der Anstalten markant. Hierzu sollten allerdings nur technische Abwehrsysteme eingesetzt werden. Die schnelle Verfügbarkeit und die Einsatzmöglichkeit im laufenden Tagesbetrieb werden hierbei besonders zu berücksichtigen sein.

6)

§ 58a Abs. 6 Satz 1 HessJStVollzG, § 58 a Abs. 6 HStVollzG etc.

Häufigkeit der Überprüfung von Besuchern, Überprüfung von Besuchern der Untersuchungsgefangenen

Ebenso ausdrücklich wendet sich der BSBD Hessen gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene **jährliche Überprüfung zugelassener Besucher*innen**. Bisher sind Besucher*innen wenigstens alle 5 Jahre zu überprüfen, wobei schon diese Regelung eingeführt wurde, ohne das an den hierfür notwendigen Personaleinsatz gedacht wurde. Bereits die 5-jährliche Überprüfung kam als zusätzliche Aufgabe in den hessischen Justizvollzug.

Die Anordnung der jährlichen Überprüfung bedeutet nun erneut und eine sehr deutliche Anhebung der durchzuführenden Aufgaben, für die in den Anstalten kein Personal zur Verfügung steht.

Die Aufgabe wird in der Regel auf der Ebene zwischen Vollzugsabteilungsassistenz und Vollzugsabteilungsleitung bearbeitet. Der Sicherheitsdienst wird hierbei einbezogen. Hinzu kommt die zusätzliche Beanspruchung der Polizeibehörden, die in vielen Fällen in die Prüfungen einzubeziehen sind, da dort eine nochmals andere, viel weitreichendere Erkenntnislage vorliegt, die wiederum unabdingbar im Rahmen der Sicherheitsbewertung ist. Die jährliche Überprüfung aller Besucher*innen würde den Aufwand und die Arbeit vervielfachen.

Es bleibt aber auch zu fragen, ob die jährliche (statt bisher fünfjährige) Überprüfung tatsächlich sinnvoll ist. Zum einen werden die Besuche i.d.R. zumindest optisch überwacht, in begründeten Fällen wird auch die akustische Überwachung angeordnet. Auffälligkeiten werden kommuniziert, Meldungen werden geschrieben. Jeder Besuchsantrag wird darüber hinaus geprüft und genehmigt, Telefonanrufe werden sporadisch (in der Untersuchungshaft sehr häufig) überwacht, auch dort werden Auffälligkeiten kommuniziert. Es gibt also eine Vielzahl von Handlungsoptionen für den Justizvollzug. Eine jährliche Überprüfung der Besucher*innen stiftet hier keinen zusätzlichen Nutzen, sondern lediglich zusätzlichen massiven Aufwand, der in der Praxis nicht zu bewältigen ist, da hierzu die dafür notwendige Personalausstattung gerade auf der Ebene der Vollzugsabteilungsassistenten fehlt. Warum die fünfjährige Überprüfung als nicht mehr praktikabel angesehen werden kann (so der Begründungstext), erschließt sich nicht.

Von Kostenneutralität kann in diesem Kontext überhaupt keine Rede sein.

Im Übrigen, bezüglich der Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes: bei der großen Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen hat sich das Gericht die Entscheidung über den Besuch vorbehalten. Eine Überprüfung der richterlichen Entscheidung durch den Vollzug erfolgt deshalb nicht.

7)

§ 58 b HessJStVollzG, 58 b HStVollzG, 54 b HUVollzG etc.

Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen; Verarbeitungsbefugnis, Speicherorte, Datenschutz

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vorschrift sehen wir mit großer Skepsis.

Zum einen scheint uns das in Absatz 1 gewählte Kriterium der „**Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt**“ als deutlich zu niedrig eingestuft für die Anwendung dieser neuen

Vorschrift. Eine solche Zuschreibung passt auf die große Mehrzahl der in den hessischen Vollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen.

Der BSBD Hessen verkennt dagegen nicht die Notwendigkeit des Informationsaustausches bezüglich extremistischer Gefangener oder bezüglich Mitgliedern der Organisierten Kriminalität. Hier ist Intensivierung der länder- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit selbstverständlich zielführend.

Es erscheint uns fraglich, ob der neue § 58a Abs. 1 Satz 3 als wiederholt eingesetzter Bezug zur Überprüfung dieser Gefangenen, geeignet ist, den Umfang der zu erhebenden Daten und der weiterzugebenden Daten zu bestimmen. Diese neu gestaltete Vorschrift befasst sich eigentlich mit dem Umfang der Datenerhebung und -abfrage zur Überprüfung von Besuchern*innen; Ziel des § 58a Abs. 1 Satz 3 ist, eine Grundlage zu haben, um gegebenenfalls im Einzelfall einen Kontakt/Besuch tatsächlich und genügend begründet zu untersagen. Nochmals: diese Vorschrift bezieht sich auf die Bewertung des/der Besucher*innen der Gefangenen.

Sollen tatsächlich von Anstalt zu Anstalt alle strafrechtlichen Verurteilungen samt Aktenzeichen, die Zahl der Vorinhaftierungen sowie eine bestehende Suchtproblematik für Gefangene, von denen „eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung einer JVA ausgeht“, erhoben werden, und schließlich in neuen Schriftsätzen oder Dateien weiterkommuniziert werden. Zumindest die ersten beiden Aspekte - strafrechtliche Verurteilungen und Vorinhaftierungen - sind in jedem Bundeszentralregisterauszug beschrieben, sie werden in den Vollzugsplänen beschrieben. Diese an weiterer Stelle nochmals zusammenzutragen und nochmals abzuspeichern, macht unseres Erachtens keinen Sinn, es stiftet – da das Bezugskriterium die „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ sein soll, erheblichen Aufwand, bei dem wir uns erneut fragen, wer diese Aufgabe – in gesonderten Gefangenenpersonalakten – erledigen und bewältigen soll. Das ist Abschreiberei schon einmal erhobener Daten.

Ein solches Vorgehen macht aus unserer Sicht tatsächlich nur Sinn in den Fällen von § 58 a Abs. 3 Nrn. 4 und 5, wenn es um extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie Kontakte zu extremistischen oder

gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität geht. Wobei „gewaltorientierte Verhaltensweisen“ auch wiederum zu weit verbreitet sind im Vollzug. Bleibt noch der Umfang der erneut zu erhebenden und weiterzuleitenden Daten zu diskutieren..

Die erhobenen Daten sollen in gesonderten Gefangenenpersonalakte zusammengetragen werden. Der BSBD Hessen begrüßt, dass hier nicht mehr von gesonderten Dateien und Ablagen gesprochen wird, wie ursprünglich vorgesehen.

Im Übrigen fehlt in dieser Vorschrift die Aufzählung der im hessischen Justizvollzug geführten so genannten **Beobachtungsbögen** über die besonderen Gefangenengruppen, hier wäre es tatsächlich geboten, in einer anderen Akte als der Gefangenenpersonalakte zu führen. Hierauf hat auch der HPR Justizvollzug in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen.

8)

Zu § 65 HStVollzG, § 61 HUVollzG

Löschregeln für erhobene Daten in Sondergefangenenakten

Die im jetzigen Gesetzentwurf bestimmten Löschregeln von 2 Jahren (Lösch- und Verwendungssperren waren in der 1. Stellungnahme des BSBD Hessen gefordert worden) für die unter 7) beschriebenen Daten führen jedoch auch zu einer notwendigen Fristenüberwachung in Bezug auf den jeweiligen Erhebungszeitpunkt, so dass auch aus dieser Aufgabe zusätzliche Aufgabenstellungen und Anforderungen für die Vollzugsbediensteten erwachsen. Die Bediensteten der Vollzugsgeschäftsstellen, die für die Pflege der Gefangenenpersonalakten verantwortlich sind, sind mit Blick auf die dortige Personalausstattung sicher nicht in der Lage, diese zusätzlichen Fristenwahrung zu übernehmen. Dort wird bereits am Limit gearbeitet.

9)

Zu § 54 B Abs. 2 HUVollzG

Voraussichtliche Dauer der Untersuchungshaft

Wie kann eine Untersuchungshaftanstalt die voraussichtliche Dauer des Vollzugs von Untersuchungshaft schätzen und sodann mitteilen? Das ist Sache der Staatsanwaltschaften. Eine Information hierzu kann nur von dort kommen.

10)

Auch der BSBD Hessen hat sich damit befasst, welche bestehenden Regelungen anzupassen sind bzw. welche gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls fehlen; hier unsere Vorschläge zur Fortschreibung der Gesetze:

- § 43, Satz 2 Nr. 1 HStVollzG sollte einbezogen werden hinsichtlich der Haftkostenbefreiung bei Bezug einer Rente. Uns erschließt sich nicht, warum ein nicht zur Arbeit verpflichteter, Rente beziehender Gefangener, der im Vollzug trotz fehlender Arbeitsverpflichtung einer Gefangenenarbeit nachgeht, von den Haftkosten befreit wird. Hierzu genügt es bereits, wenn ältere Gefangene aus z.B. gesundheitlichen oder psychischen Gründen in einer Arbeitstherapie beschäftigt werden. Einzelne Gefangene verfügen so tatsächlich über mehrere Hundert Euro an Rentenbezügen; warum sollen diese durch Freistellung von der Zahlungspflicht nun besser gestellt werden als diejenigen, die keiner Arbeit mehr nachgehen oder nicht nachgehen können, weil ihnen keine Arbeit angeboten wird?
- Hinsichtlich der Schuldenregulierung sollte in den Vollzugsgesetzen ausdrücklich geregelt werden, dass die Gerichtskassen von Amtswegen über die Höhe der verfügbaren Gelder, der Einkünfte und des Status des Überbrückungsgeldes informiert werden. Darüber hinaus sollte seitens des Vollzugs die Möglichkeit bestehen, Stellung zu beabsichtigten Ratenzahlungen zu beziehen; durch Ratenzahlungen auf falscher Informationsbasis wird den betreffenden Gefangenen Geld für den Einkauf belassen, dass eigentlich für die Schuldenregulierung einzusetzen wäre. Es geht um die Beitreibung von Gerichtskosten, die die Betreffenden selbst verursacht haben und die tatsächlich auch (wenigstens zum Teil) abtragbar wären.

- Taschengeld für mittellose Untersuchungsgefangene; die Zuständigkeit der Kommunen, bei denen Untersuchungsgefangene zuletzt gemeldet waren, führt häufig zu sehr aufwändiger Unterstützung seitens der Fachdienste der Anstalten und belastet diese in der Untersuchungshaft markant. Viele Kommunen verweigern Zahlungen mittlerweile, lassen Anträge einfach liegen oder erklären sich für unzuständig bzw. streiten darüber. Die Mittellosigkeit einzelner Gefangener belastet wiederum den Vollzugsalltag, zudem diese Untersuchungsgefangenen nicht einmal eigene Hygieneartikel oder Tabak erwerben können. Diese erzeugt häufig massive Spannungen, sorgt für Verschuldung. Hier werden tatsächlich Sicherheit und Ordnung berührt. Die Kostenübernahme durch den Vollzug würde zu einer deutlichen Entlastung und Entspannung führen.

11)

Und sollte die Frage aufgeworfen werden, wie die oben beschriebenen zusätzlichen Aufgaben durch Prozessoptimierung oder Wegfall von Aufgaben ausgeglichen werden könnte, so haben wir als BSBD Hessen hierzu einen Vorschlag mit weitreichender Auswirkung:

Statten Sie auch im hessischen Justizvollzug die Hafträume mit Bildschirm, Tastatur und Telefonhörer aus, diese Ausstattung gibt es bereits in verschiedenen deutschen Anstalten. Vorteil ist, dass der/die Gefangene Daten, die ansonsten auf Papier kommuniziert werden (z.B. Lohnabrechnung, Kontostand, Einkaufslisten samt aller Anliegen und Anträge) über seinen/ihren Bildschirm im Haftraum einsehen kann. Anliegen könnten elektronisch weitergeleitet werden (so manches Anliegen würde sich im Übrigen erledigen), Anträge, z.B. Taschengeldanträge, Erlass von Verfahrenskosten, Beantragung von Freistellungstagen könnten in einem elektronischen Workflow gestaltet werden. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Anliegen. Man stelle sich vor, wieviel Papier eingespart werden könnte. Man stelle sich vor, wieviel Zeit eingespart werden könnte, die jetzt aufgewendet werden muss für das Einsammeln der Anliegen, das Sortieren, Weiterleiten, Transportieren... Und schließlich die Bearbeitungszeit, die markant verkürzt würde gerade im Hinblick auf das Zusammenwirken zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Verwaltungs-Competence-Centern.

Die Telefonie könnte aus dem Haftraum erfolgen, hier würde für den Stationsdienst der Anschluss zum Telefonieren wegfallen oder das Telefonieren nur während der Freizeit (mit entsprechender Lärmbelästigung für den Gefangenen am Telefon).

Der Bildschirm könnte darüber hinaus als Leihfernseher genutzt werden. Jegliche Organisation um die Überlassung von Fernsehern, die Herausnahme, wenn nicht bezahlt wird etc. würde entfallen; sowohl der Stationsdienst wie auch die Kammern der Justizvollzugsanstalten würden deutlich entlastet werden.

Der BSBD Hessen regt an, hierzu eine Arbeitsgruppe einzuberufen und sich Systeme in anderen Ländern samt Erfahrungen dort vor Ort anzuschauen. In Thüringen wurde die JVA Tonna bereits vor einigen Jahren entsprechend ausgestattet. Hier könnten Abläufe tatsächlich optimiert werden. In Hessen werden aktuell große Sanierungskonzepte geplant bzw. umgesetzt. Dies birgt zeitlich die einmalige Chance, ein solches System nachzurüsten.

Wir bitten dringend, die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen nochmals kritisch durchzusehen, personelle und finanzielle Mehraufwände nochmals zu bewerten und den Entwurf des zugeleiteten Artikelgesetzes entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen samt Erörterungsbedarf stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. Der BSBD Hessen nimmt selbstverständlich an der Anhörung am 17.09.2020 teil. Er wird durch Unterzeichnerin vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kannegießer

BSBD-Landesvorsitzende